presserat

Ehrverletzung

In einer Zeitschrift wird dem Landeswahlkampfleiter einer rechten Partei vorgeworfen, er habe in einem Gespräch mit Mitarbeitern der Redaktion die rechte Hand wie zum Hitlergruß erhoben. Wörtlich heißt es: »Manchmal kann der pensionierte Seifenverkäufer seine altdeutschen Reflexe dann aber doch nicht kaschieren: Im Gespräch reckt er die rechte Hand wie zum Hitlergruß. « Der Betroffene spricht in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat von einer groben Verletzung seiner Ehre: Solche Verleumdungen gegenüber einem unbescholtenen Bürger erinnerten ihn an die Methoden der Inquisition des Mittelalters. Die Redaktion legt ein Foto zum Beleg ihrer Behauptung vor. Die Qualifizierung der Handbewegung »wie zum Hitlergruß« sei eine zulässige Wertung. (1992)

Der Presserat ist der Auffassung, dass die aufgestellte Behauptung ehrverletzend ist, und teilt dies der Redaktion in einem Hinweis mit. Das von der Zeitschrift als Beweis vorgelegte Foto zeigt lediglich eine momentane Haltung von Arm und Hand, die in ihrer Aussage nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Die nachrichtliche Darstellung, dass es sich um ein Handrecken »Wie zum Hitlergruß« gehandelt habe, ist unzulässig. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der Betroffene durch das in dem Bericht wiedergegebene Gedankengut ideologisch der rechten Szene zugeordnet werden kann. Der Presserat sieht in dem Vergleich einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex, wonach es journalistischem Anstand widerspricht, unbegründete Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzende Natur, zu veröffentlichen. (B 60/92)

Aktenzeichen:B 60/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Hinweis